

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
08.2006	1 - 6	6031.11

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
10.07.2006

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de)

221041.0556-WFK

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WM-CO)

Vom 6. Juli 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

Der weiterbildende Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg qualifiziert Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und einschlägiger Berufserfahrung auf wissenschaftlicher Grundlage in praxisnaher Form. Er zielt auf die Befähigung zu professioneller Gestaltung und zum professionellen Management von Kommunikations- und Reflexionsprozessen sowie von (Selbst-)Organisations- und Beziehungsstrukturen in den Kontexten verschiedenartiger Dienstleistungen von der psychosozialen Beratung bis hin zum Veränderungsmanagement.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der Abschluss eines grundständigen Studiums an einer deutschen Hochschule im Umfang von 210 Leistungspunkten nach ECTS oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss. Die Studienabschlüsse als Diplom (FH oder Universität) sowie als Magister werden grundsätzlich als gleichwertig anerkannt.
2. eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinn des Absatzes 2 von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Hochschulstudiums.
3. Das Nähere regelt die Satzung über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Counseling an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Einschlägige Berufstätigkeit ist eine Tätigkeit in den Bereichen Beratung, Veränderungsmanagement, Führung oder Dienstleistung. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

- (3) Die Aufnahme des weiterbildenden Masterstudienganges Counseling setzt voraus, dass zwischen dem Bewerber und der beteiligten Hochschule oder einer von der beteiligten Hochschule beauftragten Einrichtung ein Vertrag über die Durchführung dieses Masterstudienganges zustande gekommen ist.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst in der Regel fünf Semester, was einem Vollzeitstudium von drei Semestern entspricht.
- (2) Bei nicht ausreichender Zahl von Studienbewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 4

Module

Eine Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte, die Prüfungen sowie das Notengewicht der Endnoten bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5

Studienplan

Der Fachbereich Sozialwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und hochschulöffentlich an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Lehreinheiten je Modul
2. die näheren Festlegungen zu den Prüfungen
3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
4. die Festlegung der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 6

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern; sie wird gebildet aus Professoren des Fachbereichs Sozialwesen an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zur ganzheitlichen Lösung beraterischer Probleme anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend durchgeführt wird, beträgt grundsätzlich sechs Monate. Die Frist kann von der Prüfungskommission aus wichtigen Gründen auf Antrag um längstens bis zu zwei Monaten verlängert werden.

§ 8

Prüfungen, Studienabschluss

- (1) Wurde eine Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin, in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung, abgelegt werden.
- (2) Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die wiederholte Masterarbeit muss spätestens neun Monate nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit abgegeben werden.
- (3) Der weiterbildende Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittels der gewichteten Einzelnoten errechnet. Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 10

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

Den Absolventen des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts in Counseling“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 12

Anwendung sonstiger Bestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom 17. Februar 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 13; www.fh-nuernberg.de) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. Juni 2006 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Rektors der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule- Nürnberg vom 6. Juli 2006.

Nürnberg, 6. Juli 2006

Prof. Dr. Michael Braun

Rektor

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 8, www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. Juli 2006 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage gemäß §§ 4 und 7: Übersicht über die Module, ihre Leistungspunkte, die Notenbildung und die Notengewichtung

Nr.	Beschreibung	LP	Notenbildung	Notengewicht
1	Propädeutika (u.a. Einführung in das Studium und die bereit gestellten Tools, Beratungsbegriff, Verwendung und institutioneller Kontext von Beratung Gesellschaftliche Hintergründe und Rahmenbedingungen)	5	schrP	1
2	Philosophische Grundlagen, Wissenschaftstheorie und Grundlagen der Beratungsforschung	5	schrP	1
3	Theorien und Konzepte	5	schrP	1
4	Recht in der Beratung	5	schrP	1
5	Persönliche Basiskompetenzen für die Beratung	5	P	1
6	Prozess- und Ablaufsteuerung einschl. Contracting, Casemanagement und Projektmanagement)	10	P	2
7	Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in der Dyade	5	P	1
8	Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in der Triade (Konfliktberatung)	5	P	1
9	Beratungsmethoden und Inhaltssteuerung in Gruppen und anderen sozialen Systemen	5	P	1
10	e-counseling 1: Elektronische Medien im Beratungskontext	5	P	1
11	e-counseling 2: Online-Beratung	5	P	1
12	Professionalität als Berater 1: Das eigene Profil als Berater	5	P	1
13	Professionalität als Berater 2: Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung	5	P	1
14	Masterarbeit	20		4
	Summe	90		

Abkürzungen:

LP = Leistungspunkte (Credit Points)
P = Prüfung
schrP = schriftliche Prüfung